

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im April 2022

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung will die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des **Mindestlohns** auf 12 € brutto je Zeitstunde umsetzen. Wir stellen Ihnen den auch für **Mini- und Midijobs** relevanten Gesetzentwurf vor. Zudem beleuchten wir, welche Folgen es hat, wenn Anträge auf Erstattung von **Kurzarbeitergeld** nach Fristablauf eingereicht werden. Der **Steuertipp** zeigt, warum eine Steuerermäßigung, die das Finanzamt einem Unternehmer zu Unrecht „aufgedrängt“ hat, dazu führt, dass die Inanspruchnahme des **ermäßigten Steuersatzes** bei einer **Betriebsveräußerung** verbraucht ist.

Gesetzgebung

### Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden

Im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP heißt es, dass sich die Minijob-Grenze künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientiert. Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung soll dieses Vorhaben umgesetzt werden. Die Verdienstobergrenze für Minijobs soll am 01.10.2022 von 450 € auf **520 € im Monat** steigen. Auch die Midijob-Obergrenze, bei deren Unterschreitung sich der Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermäßigt, soll ab dem 01.10.2022 von 1.300 € auf **1.600 €** steigen.

Zeitgleich soll der Mindestlohn von derzeit 9,82 € auf **12 € je Stunde** erhöht werden.

Eigenverbrauch

### Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022 bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium hat die 2022 geltenden Pauschbeträge für **unentgeltliche Wertabgaben** (Sachentnahmen) bekanntgegeben.

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte**, eine Bäckerei oder eine Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen, kann

#### In dieser Ausgabe

- Gesetzgebung:** Minijob-Grenze soll ab dem 01.10.2022 angepasst werden ..... 1
- Eigenverbrauch:** Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2022 bekanntgegeben ..... 1
- Ausschlussfrist:** Folgen eines versäumten Antrags auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ..... 2
- Unternehmensbesteuerung:** Globale Mindeststeuer kommt ..... 2
- Ehevertrag:** Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus ..... 2
- Firmenwagen:** Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel ordnungsgemäß sein ..... 3
- Mietobjekt:** Führen Ausgaben zu Herstellungskosten oder zu Erhaltungsaufwand? ..... 3
- Vorsorgeaufwendungen:** Wann ist von einer Beitragserrstattung auszugehen? ..... 4
- Steuertipp:** Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht ..... 4

in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss.

Für eine Person gelten nun die folgenden Werte (ohne Umsatzsteuer). Bei den Werten wird zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und Entnahmen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind, unterschieden:

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 31.12.2022:			
ermäßigter Steuersatz	1.521 €	2.646 €	1.342 €
voller Steuersatz	588 €	755 €	550 €
insgesamt	2.109 €	3.401 €	1.892 €

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne über die Vorteile einer pauschalen Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf.

Ausschlussfrist

**Folgen eines versäumten Antrags auf Erstattung von Kurzarbeitergeld**

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Arbeitgeber haben **rückwirkend drei Monate** Zeit, angezeigte und genehmigte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit geltend zu machen und die Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.

Wird der Erstattungsantrag erst nach Fristablauf und damit verspätet eingereicht, erstattet die Agentur für Arbeit dem Arbeitgeber die verauslagten Beträge nicht. In diesem Fall wird aus dem - vermeintlichen - Kurzarbeitergeld **steuerpflichtiger Arbeitslohn** in Form eines Nettolohns, und auch die Sozialversicherungsfreiheit der gezahlten Beträge entfällt. Damit hat der Arbeitgeber nachträglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Entsprechendes gilt, wenn dem Arbeitgeber bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes **Fehler unterlaufen** und er letztlich zu hohe Beträge auszahlt. Wird von der Agentur für Arbeit weniger Kurzarbeitergeld bewilligt, liegt in Höhe des Differenzbetrags ebenfalls steuer- und sozialversi-

cherungspflichtiger Arbeitslohn vor. Auch für den umgekehrten Fall, dass ein höheres Kurzarbeitergeld bewilligt wird, als der Arbeitgeber errechnet hat, gilt Entsprechendes. Dann vermindert sich der steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitslohn in Höhe des Differenzbetrags und damit auch die zu entrichtenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

Unternehmensbesteuerung

**Globale Mindeststeuer kommt**

Ab 2023 soll in etlichen Ländern eine einheitliche Mindeststeuer von 15 % für Großunternehmen gelten. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt den diesbezüglichen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, warnt aber zugleich vor einem Mehr an Bürokratie und Doppelbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die auf OECD-Ebene ausgehandelte globale effektive Mindestbesteuerung **in allen 27 Mitgliedstaaten der EU** einheitlich umgesetzt werden. Die Eckpunkte der globalen Mindeststeuer im Überblick:

- Multinationale Konzerne, die in mindestens zwei der vier zurückliegenden Jahre in ihren Konzernabschlüssen einen Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. € aufweisen, werden effektiv zu mindestens 15 % besteuert.
- Die effektive Besteuerung von 15 % wird im Regelfall durch eine „Top-up“-Berechnung hergestellt. Das heißt: Befindet sich die Muttergesellschaft in der EU, wird sie für ihre im Ausland befindlichen und niedrig besteuerten Tochtergesellschaften zu einer „Top-up“-Steuer herangezogen, bis in der Unternehmensgruppe insgesamt die 15 % erreicht sind.
- Im Unterschied zur OECD soll die Mindeststeuer in der EU auch für große rein inländische Unternehmen gelten, um eine unionsrechtswidrige Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und rein nationalen Sachverhalten zu vermeiden.

Ehevertrag

**Bedarfsabfindung löst bei Scheidung keine Schenkungsteuer aus**

Viele Ehepaare regeln die Rechtsfolgen ihrer Eheschließung umfassend individuell. Für den Fall der Beendigung ihrer Ehe ist oft eine Zahlung des einen Ehepartners an den anderen in einer bestimmten Höhe vorgesehen, die aber erst zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu leisten ist („Bedarfsabfindung“). In solchen Fällen ist nicht

von einer der Schenkungsteuer unterliegenden **freigebigen Zuwendung** auszugehen.

Im Streitfall hatte ein Paar anlässlich seiner Heirat einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der im Rahmen eines Gesamtpakets alle **Scheidungsfolgen** regeln sollte. Darin wurde der Ehefrau für den Fall einer Scheidung ein Zahlungsanspruch eingeräumt, der verschiedene familienrechtliche Ansprüche abgelten sollte. Bei einem Bestand der Ehe von 15 vollen Jahren sollte ein fester Betrag zur Auszahlung kommen, der bei kürzerer Ehe zeitanteilig abgeschmolzen werden sollte. Nach Ablauf des 15-Jahreszeitraums war die Ehe später tatsächlich geschieden worden, so dass die Ehefrau den ungekürzten Abfindungsbetrag erhielt. Das Finanzamt unterwarf die Geldzahlung als freigebige Zuwendung der Schenkungsteuer, wogegen die Ehefrau vor den Bundesfinanzhof (BFH) zog.

Der BFH hat die **Besteuerung** der Bedarfsabfindung **abgelehnt**, weil keine pauschale Abfindung ohne Gegenleistung erbracht worden sei. Mit dem Ehevertrag seien Rechte und Pflichten der Eheleute durch umfangreiche Modifikation denkbarer gesetzlicher familienrechtlicher Ansprüche im Fall der Scheidung pauschal neu austariert worden. Werde ein solcher Vertrag geschlossen, in dem alle Scheidungsfolgen „im Paket“ geregelt seien, dürften hieraus keine Einzelleistungen herausgelöst und der Schenkungsteuer unterworfen werden. Ein solches Vorgehen würde den Umstand unberücksichtigt lassen, dass ein solcher Vertrag einen umfassenden Ausgleich aller Interessensgegensätze anstrebe und insofern keine Einzelleistung ohne Gegenleistung beinhalte.

**Hinweis:** Laut BFH hatte der Ehemann keinen „Willen zur Freigebigkeit“, denn sein Bestreben war es, durch die Abfindungszahlung sein eigenes Vermögen vor unwägbareren finanziellen Verpflichtungen zu schützen.

#### Firmenwagen

### **Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel ordnungsgemäß sein**

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser ist anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder, falls ein solches nicht geführt wird, nach der 1-%-Regelung zu bewerten.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat entschieden, dass kleinere Mängel und Ungenauigkeiten nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und damit zur Anwendung der **1-%-Regelung**

führen. Damit beruft sich das FG auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall wurden Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben verwendet. Bei Übernachtungen im Hotel fehlten Ortsangaben. Aus dem Vergleich zwischen Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner ergaben sich Differenzen. Tankstopps wurden nicht aufgezeichnet. All dies wertet das FG als kleinere Mängel, falls die Angaben **insgesamt plausibel** sind.

**Hinweis:** Dem Finanzamt ist laut FG zuzumuten, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen selbst aus den vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern es sich nur um vereinzelte Fälle handelt.

#### Mietobjekt

### **Führen Ausgaben zu Herstellungskosten oder zu Erhaltungsaufwand?**

Die Abgrenzung zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einerseits und Erhaltungsaufwendungen andererseits spielt für **Vermieter** eine wichtige Rolle.

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten** des Gebäudes müssen in der Regel über die Nutzungsdauer der Immobilie verteilt werden. Die Abschreibung der Kosten ist meist nur mit 2 % pro Jahr zulässig. Zu den Anschaffungskosten gehören alle Aufwendungen, die zum Kauf eines bebauten Grundstücks getätigt werden, einschließlich der Nebenkosten wie Grunderwerbsteuer, Grundbuch-, Notar- und Maklerkosten. Muss ein Gebäude erst in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden, gehören auch die Aufwendungen hierfür zu den Anschaffungskosten.

Als Herstellungskosten gelten Aufwendungen zur Herstellung oder Erweiterung einer Immobilie. Hierunter fallen Kosten für den Hausneubau, die Wiedererrichtung eines voll verschlissenen Gebäudes und die Änderung der Funktion bzw. Zweckbestimmung eines Gebäudes. Auch Kosten, die das Mietobjekt über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern, zählen zu den Herstellungskosten, ebenso Kosten, die dadurch entstehen, dass neuer Wohnraum geschaffen wird (z.B. durch Anbau).

- **Erhaltungsaufwendungen** können Vermieter sofort im Jahr der Zahlung steuermindernd abziehen. Hierunter fallen Kosten, die nicht die Wesensart des Gebäudes verändern, das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und regelmäßig wiederkehren (z.B.

Maler- und Tapezierarbeiten, Austausch von Fenstern, Einbau einer neuen Heizung). Fallen allerdings mehrere Erhaltungsaufwendungen zusammen als „Maßnahmenbündel“ an, kann es zu einer Standardverbesserung des Gebäudes kommen mit der steuerlichen Folge, dass die Aufwendungen insgesamt zu Herstellungskosten werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Beschluss bekräftigt, dass die **Abgrenzung** zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand hinreichend **geklärt** ist. Zu einer weiteren Fortentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestehe daher kein Anlass.

**Hinweis:** Brisant sind für Vermieter die Regeln zu anschaffungsnahen Herstellungskosten. Fallen innerhalb von drei Jahren nach dem Hauskauf Kosten für die Instandsetzung oder Modernisierung an, die (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, werden diese Kosten rückwirkend in Herstellungskosten umqualifiziert, so dass sie sich nur noch über die Abschreibung steuermindernd auswirken. Den Sofortabzug der Kosten als Erhaltungsaufwand macht das Finanzamt dann rückgängig.

#### Vorsorgeaufwendungen

### Wann ist von einer Beitragserstattung auszugehen?

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur steuerlichen Behandlung von Beitragserstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) geäußert, die beim **Sonderausgabenabzug** für sonstige Vorsorgeaufwendungen zu beachten sind.

**Hinweis:** Im Rahmen der Erstellung Ihrer Steuererklärung prüfen wir für Sie, ob Prämienzahlungen und Bonusleistungen der GKV als Beitragserstattungen zu berücksichtigen sind oder nicht. Bewahren Sie die Schreiben der GKV daher bitte auf, weil daraus hervorgeht, wofür die jeweilige Beitragserstattung gezahlt wurde.

#### Steuertipp

### Ermäßigter Steuersatz ist auch bei irrtümlicher Gewährung verbraucht

Gewinne aus einer **Betriebsveräußerung** können Sie als außerordentliche Einkünfte mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz versteuern. Haben Sie bereits das 55. Lebensjahr vollendet oder

sind Sie im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, können Sie alternativ auf Antrag eine besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen, so dass für die Gewinne nur 56 % des regulären durchschnittlichen Steuersatzes anfallen. Diese Ermäßigung kann nur einmal im Leben beansprucht werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war einem Arzt 2006 die Steuersatzermäßigung auf Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung gewährt worden, obwohl diese Einkünfte gar nicht begünstigt waren. Das Finanzamt hatte eine Feststellungsmitteilung für die Gemeinschaftspraxis, in der der Arzt tätig war, falsch ausgewertet. Dadurch wurde der Steuersatz reduziert, **ohne** dass der Arzt einen entsprechenden **Antrag** gestellt hatte. Gleichwohl ließ er den Fehler damals nicht korrigieren.

Als der Arzt zehn Jahre später seine Anteile an der Gemeinschaftspraxis verkaufte, wollte er für den dabei entstandenen Veräußerungsgewinn die besondere Steuersatzermäßigung in Anspruch nehmen. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Steuersatzermäßigung dem Arzt bereits im Jahr 2006 gewährt worden sei.

Der BFH hat den „Verbrauch“ der Steuersatzermäßigung bestätigt. Eine antragsgebundene Steuerergünstigung sei für die Zukunft auch dann verbraucht, wenn sie **zu Unrecht** und ohne erforderlichen Antrag **gewährt** worden sei. Entscheidend ist laut BFH allein, dass sich die Vergünstigung damals bereits ausgewirkt hatte und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Etwas anderes kann nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nur gelten, wenn die irrtümliche Gewährung angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung oder einer fehlenden Erläuterung im Steuerbescheid nicht erkennbar war. Diese Fallkonstellation war hier aber nicht gegeben, da die irrtümlich gewährte Ermäßigung die Steuer 2006 um rund 8.000 € gemindert hatte.

**Hinweis:** Wer die Steuersatzermäßigung in seinem Leben noch in Anspruch nehmen will, ist also gut beraten, wenn er eine irrtümliche Gewährung zeitnah beim Finanzamt anzeigt bzw. Einspruch einlegt, damit der Fehler korrigiert werden kann, so dass die Ermäßigung für spätere Veräußerungsgewinne noch zur Verfügung steht. Wer untätig bleibt, nimmt den Verbrauch der Ermäßigung in Kauf.

Mit freundlichen Grüßen